

Statuten des Vereins ME/CFS Support

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "ME/CFS Support" und dient der Umsetzung der Aufgaben der Association Action Group ME/CFS.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des § 34 BAO und diese gebietsmäßig vorrangig in den Ländern Österreich, Deutschland, Schweiz und Liechtenstein.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, übt keine wirtschaftlichen Tätigkeiten aus und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§§ 34 BAO ff) sowie im Sinne des § 4a EStG 1988 in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Der Verein fördert gemeinnützig:
 - a. die stärkere Bekanntmachung der Krankheit ME/CFS weltweit,
 - b. unter Bedachtnahme auf den Diagnose- und Behandlungsvorbehalt der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe die Unterstützung und Hilfe für Menschen, die von der Krankheit ME/CFS betroffen sind; die Diagnose und Behandlung obliegt den gesetzlichen geregelten Gesundheitsberufen und ist nicht Aufgabe des Vereins.
 - c. die wissenschaftliche Forschung hinsichtlich dieser Krankheit mit dem Ziel einer Linderung für die Betroffenen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) angeführten Mittel erreicht werden.
- (2) Als Mittel dienen:
 - a. Materielle Mittel
 1. Mitgliedsbeiträge von Rotary Clubs weltweit
 2. Mitgliedsbeiträge von einzelnen Rotariern weltweit
 3. Mitgliedsbeiträge von Vereinen von Selbsthilfegruppen weltweit
 4. Sonstige Zuwendungen von privater Seite
 - b. Idelle Mittel
 1. vereinseigene Veranstaltungen zur Aufbringung von Spenden
 2. Schaffung einer Plattform für Projekte zur Betreuung und Bekämpfung von ME/CFS
 3. Information über ME/CFS in Vorträgen, Publikationen, auf einer vereinseigenen Homepage
 4. Veranstaltung von Konferenzen
 5. Organisation von Erfahrungsaustausch zur Krankheit und deren Linderung
- (3) Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 BAO) und kann auch selbst durch seine Organe und Mitglieder Projekte umsetzen. Ergänzend sind die Bestimmungen des § 20 zu berücksichtigen.

§ 4

Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Rotary Mitglieder sein. Dazu zählen
 - a. die Gesamtmemberschaft eines Rotary Clubs oder eines Rotaract Clubs weltweit
 - b. eine natürliche Person als Mitglied eines Rotary Clubs oder Rotaract Clubs aus den Ländern gem. § 1 Punkt 1.3
- (2) Außerordentliche Mitglieder können nur
 - a. Selbsthilfegruppen zu ME/CFS in der Rechtsform eines Vereins in Europa oder als eingetragene Mitglieder des Dachverbands der Selbsthilfegruppen der jeweiligen Bundesländer in Österreich
 - b. natürliche Personen mit Bezug auf ME/CFS sein.
- (3) Zur Aufnahme in den Verein als ordentliches und als außerordentliches Mitglied ist eine Beitrittserklärung schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten, der dann über die Aufnahme entscheidet. Sowohl Aufnahme wie auch Ablehnung des Antrags auf Aufnahme bedürfen keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod bzw. durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei Vereinen).
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch einfache schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis 30. April eines Jahres mit Wirkung zum Ende des laufenden Vereinsjahres (30. Juni) beendet werden. Der Mitgliedsbeitrag muss wenigstens bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres, in dem der Austritt erfolgt, geleistet werden.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Pflichten aus der Mitgliedschaft gröblich verletzt, insbesondere durch ungebührliches Verhalten oder Nicht-Leistung des Mitgliedsbeitrages trotz Zahlungserinnerung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über den Ausschluss der Mitgliederversammlung zu überlassen.
- (8) Das Mitglied ist berechtigt, nach Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes über seinen Ausschluss eine zweite Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung zu verlangen.
- (9) Die Ehrenmitgliedschaft kann zurückgelegt oder von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins, sei es ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied, ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und zu dessen Erreichung insbesondere durch Leistung des Mitgliedsbeitrages und/oder durch Spenden und/oder durch aktive Teilnahme an vom Verein initiierten Projekten beizutragen.
- (2) Mit Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist jedes Mitglied berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und auch Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, gemäß § 9 Abs (4) einzubringen.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder in der Rechtsform einer juristischen Person (ein Rotary Club oder ein Rotaract Club) als Mitglied verfügt über jeweils 10 Stimmen in der Mitgliederversammlung, die durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten des jeweiligen Clubs wahrgenommen werden können.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied (natürliche Person) als Mitglied eines Rotary Clubs oder Rotaract Clubs aus den Ländern gem. § 1 Punkt 1.3 hat 1 Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine natürliche Person kann sich nicht vertreten lassen, sondern sein Stimmrecht nur höchstpersönlich wahrnehmen.

- (6) Andere natürliche oder juristische Personen als die in Abs. (4) - (5) erwähnten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident

- (1) Der Vorstand kann verdiente Persönlichkeiten, auch Nicht- Rotarier, als Ehrenmitglieder aufnehmen und auch einzelne verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, ein besonders verdientes Mitglied des ME/CFS zum Ehrenpräsidenten zu ernennen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind nicht stimmberechtigt und von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder - sowohl natürliche Personen als auch Vereine - sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Gründung mit EUR 120,00 für die Mitgliedschaft als Verein (Rotary Club, Rotaract Club), für die Mitgliedschaft als Selbsthilfegruppe mit EUR 60,00 und mit EUR 15,00 für die Mitgliedschaft als natürliche Person festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags ausgenommen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge können von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich angepasst werden.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - a. die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsprüferder Beirat, bestehend aus höchstens fünf Mitgliedern, von denen vier Beiräte aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und aus Experten auf dem Gebiet der Medizin, insbesondere auf dem Gebiet ME/CFS, und der Pflege sowie ein Beirat auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung bestellt werden, und einem Beirat aus den Selbsthilfegruppen, die Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Sämtliche Organe des Vereins werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Mitglieder des Vorstands können in ihrer Funktion einmal wiedergewählt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens vier Monate nach Ende des Vereinsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf Wunsch der Generalversammlung,
 - c. auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern, die zusammen mindestens 21 Stimmrechte auf sich vereinigen
 - d. auf Verlangen eines Rechnungsprüfers.
- (3) Der Termin für die ordentliche wie für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist allen Mitgliedern und den Rechnungsprüfern des

- Vereines mindestens sechs Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich per Email bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern, die natürliche Personen sind und die zusammen über 10 Stimmen verfügen, können bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder und die Rechnungsprüfer zur Aussendung gebracht.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten (§ 4 Abs. 5) und der stimmberechtigten natürlichen Personen beschlussfähig und kann auch hybrid oder rein digital (als Videokonferenz) abgeführt werden.
 - (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Fall von dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder der erste Sekretär (§ 11).

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b. Bericht des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung des abgelaufenen Vereinsjahres
- c. Bericht der Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Ausblick auf das Arbeitsprogramm des laufenden Vereinsjahres mit Diskussion
- f. Beschlussfassung über das Budget für das laufende Vereinsjahr
- g. Wahl sowie Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Genehmigung von Kooptionen
- h. Wahl der Rechnungsprüfer
- i. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein
- j. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- k. Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins; diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit einer Dreiviertelmehrheit.
- l. Erledigung von fristgerecht eingelangten Anträgen

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern und wird jeweils für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist einmal zulässig, sodass die maximale Funktionsperiode acht Jahre beträgt.
- (2) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich.
- (3) Der erste Vorstand besteht aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vize-Präsidenten
 - c. dem 1. Sekretär
 - d. dem Schatzmeister
- (4) Die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Grund von persönlichen Bewerbungen an den Vorstand, die bis spätestens vier

Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einlangen, mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

- (5) Haben zwei oder mehrere Bewerber:innen gleichviel Stimmen erhalten, nehmen sie alle an einer Stichwahl teil.

§ 12

Beirat

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Der Beirat setzt sich aus den in § 8 Abs (1) lit. d. angeführten Mitgliedern zusammen.

§ 13

Vertretung des ersten Sekretärs

- (1) Dem 1. Sekretär wird ein Mitglied des Beirats als Vertreter (2. Sekretär) beigestellt. Der Vertreter des ersten Sekretärs gehört nicht dem Vorstand an, wird aber von diesem auf ein die Dauer eines Vereinsjahres bestellt.
- (2) Die Tätigkeit der Sekretäre wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 14

Vertretung des Vereins

- (1) Der Präsident oder der Vize-Präsident vertritt den Verein nach außen.
- (2) Für Finanzangelegenheiten (insbesondere Überweisungen, Eingehen von Verbindlichkeiten, Einhebung der Mitgliedsbeiträge) vertritt der Präsident oder der Vize-Präsident gemeinsam mit dem Schatzmeister den Verein. Electronic Banking erfordert somit die Freigabe durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, wenn der Schatzmeister Überweisungen in das Electronic Banking System eingestellt hat (Vier-Augen-Prinzip).

§15

Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vize-Präsidenten oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- (2) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Vorstandssitzungen können auch hybrid oder rein digital (als Videokonferenz) abgeführt werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht gem. § 10 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden aus den stimmberechtigten Mitgliedern ein erster und ein zweiter Rechnungsprüfer jeweils für ein Vereinsjahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt, die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 17

Vereinsjahr, Rechnungslegung

- (1) Die Führung der Aufzeichnungen in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und einer Vermögensübersicht obliegt dem Schatzmeister als Mitglied des Vorstandes.
- (2) Als Vereinsjahr gilt der Zeitraum vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (3) Die vom Schatzmeister aufzustellende Jahresabrechnung ist vom Vorstand zu bestätigen und in der Folge ohne Verzug den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 18

Protokollierungen von Sitzungen

- (1) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll, über Vorstandssitzungen ein Beschlussprotokoll aufzunehmen.
- (2) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (3) Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist beim Sekretär aufzubewahren.

§ 19

Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zumindest Dreiviertel (75%) der gültigen Stimmen zu beschließen.
- (2) Die Liquidation des Vereins ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand vorzunehmen, sofern hiermit von einer Mitgliederversammlung nicht andere Mitglieder betraut werden.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 20

Gemeinnützigkeit

- (1) Eventuell nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und können höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen wahrgenommen werden.
- (2) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (5) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (6) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

- (7) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (8) Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung mit Schwerpunkt ME/CFS, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.
- (9) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 21

Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein zusätzliches ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt alle seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.